

Satzung der Stadt Krefeld für die Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden

vom 12.04.2024

[Krefelder Amtsblatt Nr. 17 | 2024 vom 25. April 2024, S. 119 ff.](#)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2005 (GV. NRW. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), § 15 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW vom 25.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a), §1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1182) beschließt der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 07.03.2024:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen sowie über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme vom 20.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 432 – 434) wird aufgehoben und durch folgende Satzung ersetzt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Krefeld betreibt zur vorübergehenden Unterbringung:

1. von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Familienangehörigen, Eingewanderte, die als Ausländer mit einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereisten, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind, Ausländern im Sinne des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländern im Sinne des § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie Ausländern im Sinne des § 22 Aufenthaltsgesetz § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TintG NRW) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a),

2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24)) und

3. von Personen, denen nach Unterbringung als eine der unter 1. und 2. genannten Personen eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, die nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich des FlüAG fällt, erteilt wurde bis zum erstmaligen Bezug eigenen Wohnraums

Unterbringungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Als Unterbringungseinrichtung gelten Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz (AsylG), Wohnungen sowie zwecks Unterbringung angemietete Zimmer in Beherbergungsbetrieben. Die Gemeinschaftsunterkünfte ergeben sich aus der Anlage I zur Satzung der Stadt Krefeld für die Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Wegfall und/oder Neueröffnung einer Gemeinschaftsunterkunft gilt die Gebühr des § 3 Abs. 2 dieser Satzung bis zur ausdrücklichen Aufnahme in die Satzung entsprechend. Die Gebühr gilt auch entsprechend für die Nutzung ausdrücklich provisorisch eingerichteter Gemeinschaftsunterkünfte, die infolge einer spontanen Überlastung der Unterbringungskapazitäten erfolgt (insbesondere Turnhallen und vergleichbare Einrichtungen).

(2) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen; diese werden im Folgenden als Wohnungen bezeichnet. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann. Die Einrichtungen sind aus der Anlage II zur Satzung der Stadt Krefeld für die Unterbringungseinrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich; für neu angemietete Wohnungen gelten §§2ff dieser Satzung bis zur Aufnahme in die Anlage entsprechend.

(3) Die Stadt kann zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Unterbringungseinrichtung in privaten Beherbergungsbetrieben schaffen und hierzu Zimmer zur Unterbringung von Personen nach §1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 dieser Satzung anmieten. Die Anmietung von Räumen in Beherbergungsbetrieben soll nur erfolgen, wenn infolge einer spontanen Überlastung der Unterbringungskapazitäten anderenfalls Obdachlosigkeit droht; die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten sowie die Unterbringung in denselben ist zeitlich und quantitativ auf das notwendige Maß zu beschränken. In diesen Fällen beträgt die zu zahlende Gebühr **485,00 EUR je Monat**.

Die Gebühr stellt eine teilweise Kompensation der der Stadt Krefeld entstehenden Kosten dar und ermittelt sich anhand der angemessenen Kosten der Unterkunft für eine Einzelperson.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen. Ein Anspruch auf Unterbringung in den Unterbringungseinrichtungen für Schutzsuchende/Geflüchtete besteht nur in Fällen, in denen eine spezialgesetzliche Pflicht zur Unterbringung besteht und insbesondere nicht in Fällen allgemeiner Obdachlosigkeit.

(2) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Aufnahme in eine Unterbringungseinrichtung entscheidet die Stadt Krefeld gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. (beziehungsweise) der Hausordnung zur Wohnung im Sinne des § 1 Abs. 2.

- (5) Für Schäden innerhalb der Unterbringungseinrichtungen gelten die zivilrechtlichen Regelungen zum Schadensersatz (insbesondere § 823 Bürgerliches Gesetzbuch) uneingeschränkt.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Personen, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt

(a) in Übergangsheimen für den zugewiesenen Bettenplatz je Monat **96,17 EUR**

und ergibt sich aus der Verteilung der durch das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Krefeld ausgewiesenen Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte auf die Zahl der ausgewiesenen Bettenplätze der Einrichtungen. Die Anlage III „Bettenplätze Einrichtungen und Kosten Einrichtungen“ ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

(b) in Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 2 die zwischen dem Eigentümer und der Stadt Krefeld vereinbarte, nach der Zahl der vorgesehenen Bettenplätze verteilte anteilige Nettokaltmiete, soweit diese angemessen ist; anderenfalls die angemessenen Kosten der Unterkunft. Als angemessen gilt eine Nettokaltmiete bis zu **7,23 EUR** je Quadratmeter der Wohnung. Die Zahl der vorgesehenen Bettenplätze ergibt sich aus Anlage II zu dieser Satzung.

In Wohnungen, die im Eigentum der Stadt Krefeld stehen, entspricht die Gebühr den Werten des Mietspiegels für Wohnraum der entsprechenden Baualtersklasse und einfacher Ausstattung geteilt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Bettenplätze.

(3) Zuzüglich werden neben der Benutzungsgebühr monatlich Neben- und Verbrauchskosten als Pauschalen erhoben. Diese betragen in Gemeinschaftsunterkünften

- Nebenkostenpauschale

39,94 EUR

- Heizkostenpauschale

22,94 EUR

für den zugewiesenen Bettenplatz.

Die Pauschalen errechnen sich aus den vom Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Krefeld geleisteten und nach §2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten für Neben- und Verbrauchskosten, welche auf die Zahl der durchschnittlichen Bewohner der Einrichtung/Monat verteilt werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 betragen die Neben- und Verbrauchskostenpauschale in Wohnungen die zwischen dem Eigentümer und der Stadt Krefeld vereinbarten, nach der Zahl der vorgesehenen Bettenplätze anteilig verteilten Abschlagszahlungen auf Heizkosten und Nebenkosten sowie diese nach §2 BetrKV umlagefähig sind. Die Zahl der vorgesehenen Bettenplätze ergibt sich aus Anlage II zu dieser Satzung.

5) Sofern und solange eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzern möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale entsprechend der – je nach Anspruchsberechtigung – im Regelsatz des Sozialgesetzbuch XII, bzw. Sozialgesetzbuch II vorgesehenen Anteile für Haushaltsenergie erhoben. In diesen Fällen wird Haushaltsenergie durch die Stadt Krefeld zur Verfügung gestellt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(8) Gebührenschuldner sind die Bewohner der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 2. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

(9) Die Pauschalen der Unterkünfte für Nebenkosten, Heizkosten und Stromkosten richten sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden Nebenkosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Stichtag ist der 01.06. eines jeden Jahres; einzustellen sind alle bis zu diesem Tag vollständig abgerechneten Kosten. Die Nebenkostenpauschale für Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 2 richtet sich nach den auf Basis der Nebenkostenabrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres errechneten Abschlagszahlungen, welche die Stadt Krefeld den Eigentümern der Wohnung zu zahlen hat. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in den gesamten Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedler, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen sowie über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 432 – 434) mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Anlage(n):

- (1) Anlage I – Übersicht GU_231218
- (2) Anlage II Benutzungsgebühren dezentrale Unterbringung
- (3) Anlage III GU Bettenplätze und Kosten Einrichtungen